

Sporttauchverein Hückelhoven e.V.



Ordnung: Beitrag

beschlossen durch
die Mitgliederversammlung
am 13.12.2024

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder auf Grundlage von §11 Abs. 2, §11 Abs. 3 und §11 Abs. 5 der Vereinssatzung.

Aufnahmegebühren

Neue Mitglieder bezahlen mit Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr.

Fälligkeit ist mit Eingang des Aufnahmeantrags beim Verein.

| | |
|----------|----------------------------------|
| € 72,00 | Einzelmitgliedschaft Kind |
| € 96,00 | Einzelmitgliedschaft Jugend |
| € 120,00 | Einzelmitgliedschaft Erwachsener |
| € 192,00 | Familienmitgliedschaft |

- Bei einer Rückkehr in den Verein nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft von 0-12 Monaten Dauer wird keine erneute Aufnahmegebühr berechnet.
- Bei einer Rückkehr in den Verein nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft von 13-24 Monaten Dauer wird die Aufnahmegebühr um 50% reduziert.
- Bei einer Rückkehr in den Verein nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft von mehr als 24 Monaten Dauer muss die Aufnahmegebühr erneut gezahlt werden.

Beiträge

(Stand: 2025)

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel jährlich für ein ganzes Jahr entrichtet.

Fälligkeit des Erstbeitrages monatsgenau gerundet für das restliche Kalenderjahr ist mit Eingang des Aufnahmeantrages beim Verein.

Fälligkeit der Folgebeiträge ist jeweils der 01.10. für den Beitrags des darauffolgenden Kalenderjahres.

Auf Antrag kann der Vorstand die Beiträge stunden und so dem Mitglied monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Zahlung ermöglichen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Der Vorstand kann diese Vereinbarung für zukünftige Zahlungen ohne Angabe von Gründen kündigen.

Monatsbeitrag (wird hochgerechnet auf Jahre, Quartale oder Halbjahre)

| | |
|---------|--|
| € 10,00 | Einzelmitgliedschaft Kind |
| € 12,00 | Einzelmitgliedschaft Jugend |
| € 14,00 | Einzelmitgliedschaft Erwachsener |
| € 25,00 | Einzelmitgliedschaft Familie |
| € 8,00 | Einzelmitgliedschaft Sozialbeitrag |
| € 8,00 | (mindestens) Fördermitglied, ohne Versicherung |

Sporttauchverein Hückelhoven e.V.



Ordnung: Beitrag

beschlossen durch
die Mitgliederversammlung
am 13.12.2024

Beitragsanpassung (ab 2026)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2024 werden die Beiträge ab 2026 wie folgt neu festgesetzt:

Monatsbeitrag (wird hochgerechnet auf Jahre, Quartale oder Halbjahre)

| | |
|---------|------------------------------------|
| € 10,50 | Einzelmitgliedschaft Kind |
| € 13,00 | Einzelmitgliedschaft Jugend |
| € 15,50 | Einzelmitgliedschaft Erwachsener |
| € 27,50 | Einzelmitgliedschaft Familie |
| € 9,00 | Einzelmitgliedschaft Sozialbeitrag |

Gestaffelte Anpassung (ab 2027)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2024 werden beginnend mit den Beiträgen für 2027 die Mitgliedsbeiträge regelmäßig jährlich angepasst.

Die jährliche Anpassung der Monatsbeiträge ist folgende:

| | |
|----------|---------------|
| + € 1,00 | Erwachsener |
| + € 0,50 | Jugend |
| + € 0,50 | Kind |
| + € 2,50 | Familie |
| + € 1,00 | Sozialbeitrag |

Eingruppierung

Kinder sind alle Mitglieder bis einschließlich 13 Jahre.

Jugendliche sind alle Mitglieder ab 14 Jahre

- a) bis einschließlich 17 Jahre
- b) bis einschließlich 21 Jahre ohne eigenes Einkommen in einem bestehenden
Ausbildungsverhältnis

Erwachsene sind alle Mitglieder

- a) ab 18 Jahre
- b) ab 22 Jahre ohne eigenes Einkommen in einem bestehenden
Ausbildungsverhältnis



Ordnung: Beitrag

beschlossen durch
die Mitgliederversammlung
am 13.12.2024

Familie umfasst ein in einem Haushalt lebendes Paar und alle im gleichen Haushalt lebenden Kinder bis 17 Jahre bzw. bis 21 Jahre ohne eigenes Einkommen in einem bestehenden Ausbildungsverhältnis.

Sozialbeitrag kann nur durch Vorstandsbeschluss gewährt werden, wenn eine außergewöhnliche Notlage vorliegt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die aber nicht am Sportbetrieb teilnehmen und nicht versichert sind.

Sonderbeiträge

- | | |
|----------|--|
| € 15,00 | einmalig je Mitglied bei Nichtzahlung fälliger Beträge nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung |
| € 6,00 | monatlich je angefangenen Kalendermonat für den Zeitraum der Nutzung der Selbstfüllanlage. |
| € 50,00 | einmalig bei erneutem Antrag (Folgeantrag) auf Nutzung der Selbstfüllanlage nach vorheriger Beendigung der Nutzung |
| € 100,00 | einmalig bei Aushändigung eines Schlüssels zum Vorraum bzw. Füllraum des Vereinsheims |

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung in dieser aktualisierten Fassung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 13.12.2024 in Kraft.